



# Amtsblatt für die Stadt Erkner

**Erkner, den 24.06.2015 • 18. Jahrgang • 05/2015**

Das Amtsblatt der Stadt Erkner wird mit Erscheinungsdatum der Druckausgabe auch im Internet unter [www.erkner.de](http://www.erkner.de) veröffentlicht.

- 1. Amtliche Bekanntmachungen:**
    - 1.1 Abstimmungsbekanntmachung  
Bekanntmachung über die Durchführung eines  
Volksbegehrens „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“ Seite 2
    - 1.2 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Erkner Seite 3
    - 1.3 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 07 der Stadt Erkner  
„Am Schützenwäldchen / Neu Zittauer Straße“  
hier: Inkrafttreten der Satzung Seite 3
  - 2. Nichtamtliche Bekanntmachungen:**
    - 2.1 Die Gleichstellungsbeauftragte informiert:  
Ferienzuschüsse für Familien mit geringem Einkommen Seite 4
    - 2.2 Barrierefreie Stadt Seite 4
- Impressum

# 1. Amtliche Bekanntmachungen

## 1.1 Abstimmungsbekanntmachung

Abstimmungsbehörde: Stadt Erkner  
Friedrichstr. 6-8  
15537 Erkner

Stimmkreis: 31

### Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“

Die Vertreter der „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

**15. Juli 2015 bis zum 14. Januar 2016**

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragungsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragungsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **14. Januar 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 15. Januar 2000 geboren sind,

- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie

- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

#### A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde bis Donnerstag, den 14. Januar 2016, 16 Uhr unterstützt werden:

Eintragungsstelle	Eintragungszeiten
Stadt Erkner, Bürgerbüro, Friedrichstr. 6-8, 15537 Erkner	Montag, Freitag 09.00 - 13.00 Uhr
	Dienstag 09.00 - 19.00 Uhr
	Donnerstag 09.00 - 18.00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen

die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragungsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

#### B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragungsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 14. Januar 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

#### „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“

I. Wir, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, fordern den Landtag nach Art. 76 der Verfassung des Landes Brandenburg (Volksinitiative Brandenburg) auf, alle rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, um die stetige Ausbreitung der Massentierhaltungsanlagen in Brandenburg zu unterbinden.

Der Landtag möge beschließen:

- ausschließlich die **artgerechte Haltung** von Tieren finanziell **zu fördern** und dies in entsprechenden Rechtsvorschriften zu verankern,
- die Landesregierung aufzufordern, das **Abschneiden** („Kupieren“) von **Schwänzen und Schnäbeln zu verbieten**, hierfür auch keine Ausnahmegenehmigungen zu erteilen und die Aufstallung von kupierten Tieren in Brandenburger Ställen zu untersagen,
- den Schutz der Tiere im Land Brandenburg durch die Berufung eines/ einer **Landestierschutzbeauftragten** zu stärken und den **Tierschutzverbänden Mitwirkungs- und Klagerechte** zum Wohl der Tiere einzuräumen, damit der im Grundgesetz verankerte Tierschutz wirksam umgesetzt wird.

II. Weiterhin fordern wir den Landtag auf, sich bei der Landesregierung für die Einbringung eines Gesetzentwurfs in den Bundesrat einzusetzen, um auf Bundesebene:

- eine **Verschärfung des Immissionsschutzrechtes** zu erwirken, um Menschen vor Belastungen durch Gerüche und Bioaerosole (insb. Keime, Endotoxine und Pilze) und Ökosysteme vor Ammoniakbelastungen und anderen Immissionen wirksam zu schützen,
- die Düngemittelverordnung zu novellieren, um die **Nährstoffüberschüsse** in der Landwirtschaft wirksam zu **begrenzen**,
- den Antibiotikaeinsatz in der Tierhaltung zu reduzieren, insbesondere durch eine lückenlose Dokumentation der Antibiotikagabe und die Durchsetzung der Einzeltierbehandlung bei Krankheiten,
- das **Selbstbestimmungs- und Mitspracherecht der Kommunen** in Genehmigungsverfahren für Anlagen der Massentierhaltung zu **stärken**, insbesondere das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB als Ermessensentscheidung auszugestalten.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

**Vertreter:**

Holger Ackermann  
Philadelphiaer Straße 2  
15859 Storkow (Mark),  
OT Groß Schauen

Jochen Fritz  
Hoher Weg 10  
14542 Werder (Havel)

Axel Kruschat  
Inselhof 9  
14478 Potsdam

Ellen Schütze  
Kurzer Weg 1 A  
16727 Oberkrämer,  
OT Bärenklau

Inka Thuncke  
Dorfstraße 22 a  
16866 Gumtow,  
OT Schönhagen

**Stellvertreter:**

Marianne Frey  
Dorfaue Saalow 2  
15838 Am Mellensee,  
OT Saalow

Dr. med. Knut Horst  
Finkenweg 1  
14612 Falkensee

PD Dr. Werner Kratz  
Himbeersteig 18  
14129 Berlin

Benjamin Raschke  
Hauptstraße 4  
15910 Schönwald,  
OT Schönwalde

Dr. Wilhelm Schäkel  
Birkenallee 12  
16909 Wittstock/Dosse,  
OT Zempow

Erkner, den 11.06.2015

**Die Abstimmungsbehörde**

**Kirsch  
Bürgermeister**

- Siegel -

## 1.2 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Erkner

Die 25. Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Erkner hat am 10.04.2015 folgenden Haushaltsplan für das Jagd- und Wirtschaftsjahr 2015/2016 einstimmig beschlossen:

Haushaltsplan für das Jagd- und Wirtschaftsjahr 2015/2016

Lfd. Nr. + Haushaltsposition	alle Angaben in €
1. Durchführung von Genossenschaftsversammlungen	215,00
2. Aufwandsentschädigungen für Vorstandssitzungen	312,00
3. Aufwandsentschädigung für Revision	13,00
4. Fahrtkostenerstattung für Fahrten der JG Erkner	160,00
5. Erstattung von Telefongebühren	70,00
6. Erstattung von Portogebühren	30,00
7. Erstattung von Vervielfältigungskosten	60,00
8. Beschaffungskosten für Büromaterial	40,73
9. Schreibkosten	80,00
10. Kontoführungsgebühren	50,00
11. Kosten für Vervollständigung des Jagdkatasters	50,00
12. Sonderausgaben/Prozesskosten i. S. VBG	300,00
<b>geplante Ausgaben gesamt:</b>	<b>1380,73</b>

### Reinertrag 2014/2015:

Der Reinertrag der Jagdgenossenschaft Erkner im abgelaufenen Jagd- und Wirtschaftsjahr 2014/2015 beträgt 2,00 €/ha. Die Genossenschaftsversammlung beschloss einstimmig den Reinertrag als Rücklage zu verwenden.

Der Vorstand

## 1.3 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 07 der Stadt Erkner „Am Schützenwäldchen / Neu Zittauer Straße“ hier: Inkrafttreten der Satzung

Die Stadtverordnetenversammlung Erkner hat in ihrer Sitzung am 31.03.2015 die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 07 der Stadt Erkner „Am Schützenwäldchen / Neu Zittauer Straße“ als Satzung gem. § 10 (1) BauGB beschlossen (Beschl.-Nr.: 6-06/164/15).

Eine Begründung liegt der 3. vereinfachten Änderung bei. Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans umfasst den Bereich zwischen den Wohn-häusern Wuhlhorst 1 und Am Schützenwäldchen 41, Gemarkung Erkner, Flur 5, Flurstücke 57 tlw. und 540.

Der geänderte Bereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Gemeindestraße Am Schützenwäldchen / Planstraße C des Ursprungsbebauungsplans;
- im Osten durch das Wohngrundstück Am Schützenwäldchen 41, Gemarkung Erkner, Flur 5, Flurstück 332;
- im Süden durch die Niederungswiesen der Spree bzw. die Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 07;
- im Westen durch das Wohngrundstück Wuhlhorst 1, Gemarkung Erkner, Flur 5, Flurstück 57 tlw.

Die Satzung zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans „Am Schützenwäldchen / Neu Zittauer Straße“ wurde nach § 3 (3) BbgKVerf in der derzeit gültigen Fassung ausgefertigt.

Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 07 der Stadt Erkner tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan in der Fassung der 3. vereinfachten Änderung einschließlich Begründung ab dem Tage der Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Erkner, Friedrichstr. 6-8, Ressort Bau und Liegen-

schaften, Zi. 2/23 während der öffentlichen Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird im Sinne des § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Erkner, den 18.06.2015

**Kirsch**  
**Bürgermeister**

- Siegel -

## 2. Nichtamtliche Bekanntmachungen

### 2.1 Die Gleichstellungsbeauftragte informiert: Ferienzuschüsse für Familien mit geringem Einkommen



Das brandenburgische Familienministerium unterstützt auch in diesem Jahr einkommensschwache Familien bei ihrem Urlaub. Die Ferienzuschüsse betragen acht Euro pro Tag für jedes mitreisende Familienmitglied. Familienministerin Diana Golze sagte am heutigen Internationalen Tag der Familie: „Jedes Kind sollte wenigstens einmal im Jahr einen Urlaub erleben können. Gerade für Kinder, die im Alltag wegen Geldmangels oft unter sozialer Ausgrenzung leiden müssen, ist eine Reise besonders wichtig. Auch sie sollen erleben und nach den Ferien ihren Freunden erzählen können, was Urlaub heißt. Ausruhen, Spaß haben und gemeinsam mit der Familie Neues entdecken - das wollen wir unterstützen.“ Für die Ferienzuschüsse stehen 2015 wieder 300.000 Euro zur Verfügung. Ferienzuschüsse können Familien in Anspruch nehmen, die in Brandenburg wohnen und nur über ein geringes Einkommen verfügen. Berücksichtigt werden vor allem Familien in besonderen Belastungssituationen. Auch Großeltern, die mit ihren Enkelkindern verreisen, können Zuschüsse erhalten. Die Reise soll mindestens fünf und darf höchstens 14 Tage dauern. Die Förderung muss vor Reiseantritt beantragt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Ferienzuschüsse gibt es in Brandenburg seit über 20 Jahren. Im vergangenen Jahr profitierten fast 1.700 Familien von dem Angebot. Golze sagte: „Nicht alle können sich einen Urlaub leisten. Das betrifft vor allem Alleinerziehende und kinderreiche Familien. Hier haben sich die Ferienzuschüsse bewährt, diesen Familien unkompliziert zu helfen.“ Der Urlaub kann zum Beispiel in Familienferienstätten, die mit ihren Angeboten die besonderen Interessen und Bedürfnisse von Familien berücksichtigen, gemacht werden. Nähere Informationen zu den bundesweit über 100 Familienferienstätten sind im Katalog „Urlaub mit der Familie“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung und unter [www.urlaub-mit-der-familie.de](http://www.urlaub-mit-der-familie.de) zu finden. Aber auch jede andere finanziell angemessene Ferienunterkunft kann gewählt werden.

Weitere Informationen zu den Förderbedingungen und Antragsformulare gibt es beim Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Dezernat 53, Lipezker Straße 45, 03048 Cottbus bzw. im Internet unter [www.lasv.brandenburg.de](http://www.lasv.brandenburg.de).

## 2.2 Barrierefreie Stadt hier: Beteiligung der Öffentlichkeit zur Fortschreibung des Maßnahmenkonzeptes „Barrierefreie Stadt Erkner“ (Stand: 06/2015)

Die Stadtverordnetenversammlung hat sich mit dem Beschluss zum Konzept Barrierefreie Stadt im Jahr 2010 dazu verpflichtet, Erkner möglichst weitgehend barrierefrei zu gestalten, um insbesondere behinderten und mobilitätseingeschränkten Menschen ein hohes Maß an Unabhängigkeit zu ermöglichen.

Bis 2015 hat die Stadt Erkner bereits einen Großteil des selbst entwickelten Maßnahmenkatalogs umgesetzt. So wurden z.B. die Löcknitz-Grundschule, das Sportzentrum und der Bahnhof sowie zahlreiche Gehwege barrierefrei um-, aus- bzw. neugebaut. Daneben spielt die Barrierefreiheit bei Veranstaltungen und Projekten eine zunehmende Rolle. Nichtsdestotrotz gibt es auch zukünftig Handlungsbedarf, insbesondere im öffentlichen Raum. Aus diesem Grund ist es notwendig, das Konzept von 2010 zu aktualisieren und neue Maßnahmen für die nächsten 5 Jahre zu definieren.

Ein erster Entwurf zur Fortschreibung des Maßnahmenkonzeptes Barrierefreie Stadt Erkner wurde in den Fachausschüssen Bildung, Stadtentwicklung und Finanzen im Juni beraten.

Die Öffentlichkeit hat nun die Möglichkeit, ihre Anregungen und Hinweise zum aktuellen Konzeptentwurf einzubringen. Der Entwurf liegt in der Zeit vom

**06.07.2015 bis einschließlich 06.08.2015**

im Rathaus der Stadt Erkner, Friedrichstraße 6-8, Ressort Bau und Liegenschaften, Ebene 2, Foyer im Altbau, während der Dienststunden für jedermann zur Einsicht öffentlich aus.

Parallel dazu kann der Entwurf ab dem 01.07.2015 auf der Internetseite der Stadt Erkner unter Rathaus und Bürgerservice > Stadtentwicklung > Barrierefreies Erkner abgerufen werden.

Für etwaige Hinweise und Anregungen wird ein Formular bereitgestellt, das per Post an die Stadtverwaltung Erkner, Ressort Bau und Liegenschaften, Friedrichstraße 6-8, 15537 Erkner oder per E-Mail an [barrierefrei@erkner.de](mailto:barrierefrei@erkner.de) gerichtet werden kann.

Erkner, den 18.06.2015

**Kirsch**  
**Bürgermeister**

### Impressum

#### Amtsblatt für die Stadt Erkner

##### Herausgeber:

Stadt Erkner: Der Bürgermeister

##### Satz und Überwachung der technischen Herstellung:

*Kümmels Anzeiger*, Inhaber Michael Hauke

Druck : OSSI Druck Brandenburg

**Das Amtsblatt für die Stadt Erkner ist das amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Erkner und erscheint nach Bedarf. Es wird kostenlos an die Haushalte verteilt. Daneben kann es im Rathaus der Stadt Erkner, Friedrichstr. 6-8, bezogen werden. Auf Wunsch wird das amtliche Bekanntmachungsblatt gegen Erstattung der Kosten auf dem Postwege zugestellt.**

**Die Mindestauflage beträgt 5.000 Exemplare.**